

Schul- und Benutzungsordnung der Musikschule der Stadt Ehingen (Donau)

Die Schul- und Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule der Stadt Ehingen (Donau) und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule der Stadt Ehingen (Donau) ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Musikschule ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege. Sie ist ein Ort der Kunst und Kultur und ein Ort der Bildung und Begegnung. In die Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie öffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbands deutscher Musikschulen. Der Unterricht orientiert sich an dem Bildungsplan des Verbands deutscher Musikschulen "Musik in der Elementar-/Grundstufe" und den Rahmen-Lehrplänen des Verbands, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weiteren Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

- 1. Elementarstufe/Grundstufe
- 2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
- 3. Ensemblefächer
- 4. Ergänzungsfächer
- 5. Studienvorbereitende Ausbildung
- 6. Kooperationen
- 7. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

- 1. Musikgarten für Kinder im Alter von 12 Monaten bis 4 Jahren (Dauer: ein Jahr)
- 2. Musikalische Früherziehung für Kinder ab 4 Jahren (Dauer: zwei Jahre)
- 3. Trommelwerkstatt für Kinder von 5 bis 7 Jahren (Dauer: ein Jahr)
- 4. Singen-Bewegen-Sprechen

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

- 1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen:
 - Kinder (Der Besuch der Elementarfächer / Grundfächer wird für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht empfohlen.)
 - Jugendliche
 - Erwachsene
- 2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
 - a) Streichinstrumente
 - b) Zupfinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Blechblasinstrumente
 - e) Tasteninstrumente
 - f) Schlaginstrumente
 - g) Gesang
- 3. Der Unterricht wird in Gruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie die erforderlichen Änderungen während des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Die Kosten sind für Schülerinnen und Schüler der Musikschule in den allgemeinen Unterrichtsentgelten enthalten. Wer aufgenommen wird, ist zur Teilnahme verpflichtet.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebots dar. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Die Kosten sind für Schülerinnen und Schüler der Musikschule in den allgemeinen Unterrichtsentgelten enthalten. Wer aufgenommen wird, ist zur Teilnahme verpflichtet.

§ 7 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Seniorenheimen, Kirchengemeinden, Tanzstudio und Volkshochschule.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung: Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt für

- den Instrumental- und Vokalunterricht am 01. Oktober
- die Trommelwerkstatt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres
- den Musikgarten am 01. September
- die Musikalische Früherziehung am 01. September und endet nach zwei Jahren am 31. August

Es besteht Unterrichtsanspruch auf mindestens 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Ehinger Schulen gilt in gleicher Weise auch für die Musikschule der Stadt Ehingen.

§ 10 Probezeit

Für alle Fächer gelten die ersten zwei Monate nach Unterrichtsbeginn als Probezeit. Zum Ende der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

§ 11 Unterrichtsdauer

Wünsche des Schülers/der Schülerin bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 12 Stundenplan

Die Stundenplaneinteilung nimmt die Fachlehrkraft im Einvernehmen mit dem Schüler/der Schülerin bzw. den Eltern und der Musikschule der Stadt Ehingen vor.

§ 13 Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahrbeginns ist möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Unterrichtsverträge abzuschließen.

§ 14 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet und bleiben unberührt.

- 1. Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben erhebt die Musikschule mit der Anmeldung folgende Daten des Schülers/der Schülerin bzw. der gesetzlichen Vertreter:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - An- bzw. Abmeldedatum
 - Instrument(e)
 - Bankverbindung
 - Anschrift; bei Minderjährigen die Namen und Vornamen sowie die Anschrift der Träger der elterlichen Verantwortung
 - Telefonnummer
 - Mailadresse

- 2. Eine Weitergabe an einen Musikverein darf erfolgen, sofern der Schüler/die Schülerin von diesem einen Zuschuss zu den Musikschulentgelten erhält. Es dürfen in diesem Fall auf Antrag des Musikvereins nur folgende personenbezogene Daten des Schülers bzw. der Schülerin übermittelt werden:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - Namen der gesetzlichen Vertreter
 - An- bzw. Abmeldedatum
- 3. Die oben genannten Daten werden solange gespeichert, wie für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist, sofern keine andere Rechtsvorschrift eine längere Speicherdauer vorschreibt.

§ 15 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Lehrkräfte sind zur rechtsverbindlichen Bestätigung von Kündigungen nicht berechtigt. Diese erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung der Musikschule.

1. Elementarbereich

- Musikgarten

Abmeldung bis zum 30. Juni = Vertragsende 31. August

- Musikalische Früherziehung

Abmeldung bei einjähriger Teilnahme bis zum 30. Juni = Vertragsende 31. August zum Ende des ersten Schuljahres

Eine Abmeldung bei zweijähriger Teilnahme ist nicht erforderlich.

- Trommelwerkstatt

Die Trommelwerkstatt endet nach einem Schuljahr zum 30. September. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

2. Instrumentalbereich

Abmeldung bis zum 31. Januar = Vertragsende 31. März Abmeldung bis zum 31. Juli = Vertragsende 30. September

Ausnahmen:

- Gruppenunterricht

Abmeldungen beim Gruppenunterricht sind nur zum Schuljahresende (30. September) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Juli schriftlich zugehen.

- Ensembles

Bei zeitlich begrenzten Ensembleangeboten ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.

Bei zeitlich unbegrenzten Ensembles ist eine schriftliche Abmeldung zum Schulhalbjahr (31. März) bzw. zum Schuljahresende (30. September) erforderlich.

3. Abmeldung während des Schuljahres (Sonderregelungen)

- a) Während des Schuljahres kann der Schüler/die Schülerin bzw. können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.
- b) Beim Abschluss einer allgemeinbildenden Schule ist eine Abmeldung zum 31. Juli möglich. Sie muss der Musikschule spätestens zum 31. Mai, unter Vorlage einer Bestätigung der Schule über den Abschluss, schriftlich zugehen.
- c) Bei Auslandsaufenthalten ist eine Abmeldung zum Schulhalbjahr (31. März) bzw. zum Schuljahresende (30. September) möglich. Die Abmeldung muss der Musikschule schriftlich unter Vorlage eines Nachweises über den Auslandsaufenthalt spätestens zum 31. Januar (Vertragsende 31. März) bzw. zum 31. Juli (Vertragsende 30. September) schriftlich zugehen.

4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (ungenügende Leistung, mangelndes Interesse, grob ungebührliches Verhalten, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, Nichtbezahlen des Unterrichtsentgeltes) oder bei Verstößen gegen diese Schul- und Benutzungsordnung nach Rücksprache mit dem Schüler/der Schülerin bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig, mit 14-tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats beenden.

§ 16 Verhinderung

Jeder Schüler/jede Schülerin ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Kann der Schüler/die Schülerin den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule möglichst frühzeitig verständigt werden. Der Unterricht muss nicht nachgeholt werden. Die Zahlung des Unterrichtsentgelts bleibt davon unberührt.

§ 17 Unterrichtsausfall

- 1. Es besteht Anspruch auf mindestens 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Unterricht, der aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen ausfällt, wird vor- oder nachgeholt bzw. am Schuljahresende zurückerstattet, sofern 36 Unterrichtseinheiten nicht erreicht werden.
- 2. Unterrichtsausfall bis zu 4 Wochen im Verlauf eines Schuljahres infolge Krankheit des Schülers/der Schülerin bzw. Krankheit der Fachlehrkraft hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Unterrichtsentgelte. Bei längerer Krankheit des Schülers/der Schülerin bzw. der Lehrkraft werden auf Antrag die Entgelte entsprechend erstattet.

§ 18 Unterrichtsstätten

Der Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen in begründeten Ausnahmefällen ersetzen.

So kann in Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung sowie in begründeten weiteren Ausnahmefällen der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 19 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des vereinbarten Präsenzunterrichts. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 20 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für den Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 21 Öffentliches Auftreten

Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 22 Instrumente

- 1. Grundsätzlich sollte der Schüler/die Schülerin bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
- 2. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente auch gegen eine monatliche Leihgebühr an die Schüler ausgeliehen werden. Ein Recht auf schuleigene Instrumente besteht jedoch nicht.
- 3. Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr; sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
- 4. Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers/der Entleiherin bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler/die Schülerin bei der Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen u. ä. dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 5. Für Verlust und Beschädigung hat der Entleiher/die Entleiherin bzw. haben die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 6. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 23 Bescheinigung

Dem Schüler/der Schülerin wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Schul- und Benutzungsordnung tritt am **01. Oktober 2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung der Musikschule der Stadt Ehingen vom **01. Oktober 2016** außer Kraft.

Ehingen, 16.07.2020 gez. Alexander Baumann Oberbürgermeister